

3. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Gusenburg vom 31.01.2017

Der Ortsgemeinderat Gusenburg hat am 31.01.2017 beschlossen, auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) die Hauptsatzung der Ortsgemeinde Gusenburg vom 30.05.2011 wie folgt zu ändern:

Artikel 1

Die Hauptsatzung wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt ergänzt:
Abweichend von Satz 1 bestehen der Rechnungsprüfungsausschuss aus 3 Mitgliedern und 3 Stellvertretern **und der Ausschuss für Bauen, Planung und Dorfentwicklung aus 10 Mitgliedern und 10 Stellvertretern.**
 2. Die Aufzählung in § 3 Abs. 2 wird um die laufende Nr. 7 mit folgenden Worten ergänzt:
7. Abschluss von Verträgen bei denen die Ortsgemeinde Vertragspartner ist, sofern es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.
 3. Streiche § 3 Abs. 3 und füge folgenden neuen Absatz 3 ein:
Dem Ausschuss für Bauen, Planung und Dorfentwicklung werden folgende Aufgaben übertragen:
 - a) **Die Vergabe von Bauaufträgen bis zu einer Auftragssumme von 2.500 €, soweit die Entscheidung nicht dem Ortsbürgermeister (§ 4) übertragen wurde.**
 - b) **Die Vorbereitung, Initiierung und Mitwirkung bei Beschlüssen zu(r)**
 - **Bebauungsplanung - Entwürfen (unter Berücksichtigung der Straßenprofile, Be- und Entwässerungsmöglichkeiten usw.), die Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange und die Bedenken und Anregungen der Betroffenen**
 - **Dorfentwicklung, insbesondere auch Sanierungsplanung im Zusammenhang mit einem Sanierungsgebiet**
 - **Stärkung des Ortskerns und Verbesserungen der dörflichen Infrastruktur**
 - **Maßnahmen der Verbesserung des Wohnumfeldes**
 - **Straßenunterhaltung**
 - **Teilnahme bei Abnahme von Baumaßnahmen, ausgenommen sind Maßnahmen einfacher Art oder geringfügigen Umfangs (laufende Verwaltung).**
- Dem Ausschuss für Bauen, Planung und Dorfentwicklung können durch Beschluss weitere Aufgaben übertragen werden. Diese gelten bis zum Ende der Wahlzeit des Ortsgemeinderates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird.**
4. In § 4 Nr. 9 ersetze das Wort „Arbeitskreis“ durch das Wort „Beirat“
 5. In § 4 wird die zweite lfd. Nr. 9 durch lfd. Nr. 10 ersetzt.
 6. **Streiche in § 5 (Beiräte) Satz 2 (Beirat Windkraftanlagen)**

Artikel 2

Die Änderung der Hauptsatzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gusenburg, den 31.01.2017



Josef Barthen
Ortsbürgermeister

Hinweis gem. § 24 Abs. 6 GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.